

Satzung

Zukunftsstiftung Soziales Leben

(Fassung 08.06.2006)

Präambel

I.

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Den Menschen als werdenden zu begreifen und ihm zu ermöglichen, Unternehmer seiner eigenen Biographie zu werden, und ihn dabei zu unterstützen, ist Aufgabe der Menschengemeinschaft.

(2) Für Gruppen von zusammenarbeitenden Menschen, die sich in sicherer Empfindung jedes Einzelnen bewusst mit einem solchen Geiste durchdringen, wird möglich, dass jeder seine Fähigkeiten in selbstloser Weise für die anderen und zum Wohl der Gemeinschaft einsetzt.

(3) Für das materielle Dasein der Menschen kann auf diesem Hintergrund als Bild einer nachhaltigen und zukunftsfähigen sozio-kulturellen und ökonomischen Daseinsvorsorge entstehen, dass die Menschen das „Unternehmen Erde“ arbeitsteilig mit dem Ziel betreiben, die Partner dieser Unternehmung mit demjenigen zu versorgen, was sie zur Entwicklung und Entfaltung ihrer Fähigkeiten und deren Einsatz für andere Partner benötigen.

II.

(1) Als Instrumentarium dieser Unternehmung dient heute in erster Linie der privatnützlich organisierte Austausch von Leistungen, während die Wahrnehmung dessen, was als öffentliche Aufgabenstellung angesehen werden kann - einschließlich der notwendigen Versorgung des Einzelnen -, den speziell für diese Zwecke gebildeten Organisationen vorbehalten ist.

(2) Ein partnerschaftliches Bewusstsein für die Gesamtunternehmung kann dort entstehen, wo sich Menschen im Sinne der Nächstenhilfe, d.h. in konkreter Wahrnehmung der materiellen, seelischen und geistigen Entität des Anderen, verantwortlich mit beiden Organisationsgesten identifizieren; insbesondere also auch öffentliche Aufgaben im Sinne der Subsidiarität öffentlicher Verwaltung eigenverantwortlich und selbstlos ergreifen.

(3) Hierzu will die Stiftung durch ihre Tätigkeit, ihre Organisation und ihre Arbeitsmethoden einen Beitrag leisten.

Insoweit sind insbesondere neue Formen im Umgang mit Eigentum, Kapital und Arbeit sowie neue Methoden der Bildung und Therapie, insbesondere in Bezug auf deren Integration in organische Lebensverhältnisse, zu entwickeln und zu erproben und für die Allgemeinheit zugänglich zu machen. Dies schließt einen angemessenen Umgang mit der Natur und die Förderung entsprechender natur- und geisteswissenschaftlicher Erkenntnis und deren Verbreitung mit ein.

Aufgabe der Stiftung ist, Menschen bei ihren Vorhaben im vorstehenden Sinn in gemeinnütziger Weise zu unterstützen, d.h. die Initiative einzelner Menschen auf gemeinnützigem Felde zu fördern.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen: „**Zukunftsstiftung soziales Leben**“

(2) Sie ist nicht rechtsfähig und wird von der Gemeinnützigen Treuhandstelle e.V. mit Sitz in Bochum treuhänderisch verwaltet.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Bochum.

§ 2 Zweck

(1) [Gemeinnützigkeit]

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Treuhänder und die Organpersonen des Treuhänders und der Stiftung erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) [Aufgaben]

Zweck der Stiftung ist die Erforschung und Entwicklung von Methoden zur Förderung einer nachhaltigen gedeihlichen Zusammenarbeit der Menschen an ihrer zeitgemäßen soziokulturellen Aufgabenstellung und die Förderung dieser Aufgabe selbst. Dies schließt einen angemessenen Umgang mit der Natur und die Förderung entsprechender natur- und geisteswissenschaftlicher Erkenntnis und deren Verbreitung mit ein.

(3) [Steuerbegünstigte Zwecke]

1. Die Stiftung verfolgt wissenschaftliche und Bildungszwecke.

2. Weiterer Zweck der Stiftung ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß § 52 Absatz 2 Ziffer 3 Abgabenordnung, indem die Stiftung beispielsweise natürlichen und juristischen Personen, die aus privater Initiative allein oder mit anderen öffentliche Aufgaben erfüllen wollen, als selbstloser und gemeinnütziger Rechtsträger und Vermittler zur Verfügung steht. Allein und mit anderen Trägern dieser Art wird sie die wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung und Fundierung solcher Einrichtungen fördern sowie die rechtlichen Grundlagen und Methoden praktizierend erforschen, mit denen in einer pluralen Gesellschaft jeder Staatsbürger in eigener Verantwortung das Gemeinwohl auf wissenschaftlichem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet jederzeit selbstlos, d.h. nicht in erster Linie aus privatem Interesse, fördern kann.

3. Darüber hinaus fördert die Stiftung die wissenschaftlichen und mildtätigen Zwecke der Gemeinnützigen Treuhandstelle e.V. und ihrer gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen sowie die von diesen verfolgten allgemein als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung.

(4) [Zweckverwirklichung]

1. Die Stiftung verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke durch projektorientierte Förderung der Initiative einzelner Menschen, die diese allein oder mit anderen in den Aufgabenfeldern der Stiftung oder der Gemeinnützigen Treuhandstelle e.V. und ihrer Mitgliedsorganisationen ergreifen wollen.

2. Die Förderung der Stiftung erfolgt durch die Gewährung von Finanzierungsbeiträgen zu den Sach- und / oder Personalkosten der Initiative, einschließlich derjenigen des Initiativträgers selbst. Die Stiftung kann die Initiative auch in organisatorischen und wirtschaftlichen Fragen beratend unterstützen und begleiten.

3. Die Förderung kann auch in der Weise erfolgen, dass die Stiftung projektbezogen für Initiativen im Rahmen der gemeinnützigen Arbeitsfelder der Gemeinnützigen Treuhandstelle e.V. oder ihrer gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen diesen Einrichtungen Mittel zur Verfügung stellt.

4. Aus den der Stiftung im Zusammenhang mit den vorgenannten Förderungen zukommenden Forschungs- und Arbeitsberichten wird sie in hierfür geeigneten Medien Veröffentlichungen vornehmen oder Seminare oder Vortragsveranstaltungen abhalten, in denen die Initiativträger gehört werden sollen. Dies geschieht insbesondere zu den in Abschnitt II Absatz 3, 2. Absatz der Präambel aufgeworfenen Fragestellungen.

(5) [Methodisches]

1. Die Forschungs- und Entwicklungsarbeit im Sozialen erfolgt - soweit sie von der Stiftung gefördert wird - in der Regel im Selbstversuch der jeweils Beteiligten.

2. Die Mittel, die die Stiftung in Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke vergibt, stellen im ideellen Sinne der Präambel risikotragendes „Leihkapital auf Gegenseitigkeit“ dar, unabhängig davon, ob die Mittelvergabe der Rechtsform nach als Zuwendung, zinsloses oder zinsgünstiges Darlehn oder in sonstiger Weise erfolgt. Dies bedeutet, dass der Mittelempfänger idealiter gehalten ist, sich zu bemühen, dass der Stiftung oder einem anderen steuerbegünstigten Träger wiederum entsprechendes Kapital zur Verfügung gestellt wird, oder dafür Sorge zu tragen, dass seine Initiative sich in der Weise vervielfältigt, dass eine nachhaltige soziale Wirksamkeit hieraus entsteht. In diesem Sinne sollen Brücken zwischen Menschen geschlagen werden, auch in der Weise, dass als Ausdruck eines arbeitsteiligen Prozesses ein gegenseitiges konkretes Verständnis entsteht zwischen sozialen Einrichtungen, die Kapital erzeugen, und solchen, die Kapital zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben verbrauchen.

3. Die Stiftung soll bei der Vergabe ihrer Mittel Formen und Methoden entwickeln, die die Herstellung von Beziehungen im Sinne der Ziffer 1. fördern.

§ 3 Stiftungsvermögen

Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus den ihr von den Stiftern im Rahmen des Treuhandvertrages zugewendeten Vermögenswerten. Für die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung können sowohl die Erträge dieses Vermögens wie auch das Vermögen selbst verwendet werden. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen ergänzt werden. Das gestiftete Vermögen selbst unterliegt nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung. Die Stiftung kann Spenden für ihre steuerbegünstigten Zwecke entgegennehmen.

§ 4 Organe der Stiftung

(1) [Organe]

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, das Kuratorium und die Geschäftsführung.

(2) [Ehrenamtlichkeit]

Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Daneben können Sitzungsgelder gezahlt werden. Besondere Tätigkeiten von Organmitgliedern im Auftrage der Stiftung können vergütet werden, wenn dies vereinbart wird.

(3) [Allgemeine Aufgabenstellung]

Sämtliche Organe der Stiftung sind aufgerufen, die Art und Weise der Tätigkeit der Stiftung und ihre Arbeitsmethoden im Lichte der Aufgabenstellung der Stiftung weiter zu entwickeln.

Dies gilt auch für die satzungsmäßige Organisation der Stiftung selbst. Soweit hierzu Beschlüsse zu fassen sind, erfolgt dies durch die jeweils zuständigen Organe.

§ 5 Stiftungsrat

(1) [Aufgaben]

Der Stiftungsrat fasst im Rahmen der Zielsetzungen gemäß § 2 dieser Satzung die Beschlüsse, nach denen der Treuhänder die Stiftung verwaltet und vertritt. Er entscheidet insbesondere über den Einsatz und die Vergabe von Stiftungsmitteln. Soweit die Vergabe von Mitteln aus dem Stiftungsvermögen erfolgen soll, bedarf es hierzu eines ergänzenden Beschlusses, der seinerseits der Zustimmung des Kuratoriums bedarf. Im übrigen gehört zu den Aufgaben des Stiftungsrates die Erstellung von Richtlinien für die Geschäftsführung zur Verwaltung des Stiftungsvermögens und seiner Erträge. Weitere in dieser Satzung genannte Aufgaben des Stiftungsrates bleiben unberührt.

(2) [Mitglieder des Stiftungsrates]

Der Stiftungsrat besteht aus drei bis acht Personen. Sie werden von dem Kuratorium berufen. Die berufenen Mitglieder des Stiftungsrates üben ihr Amt auf die Dauer von drei Jahren aus. Eine Wiederberufung ist möglich. Sie bleiben bis zur Neuberufung ihrer Nachfolger im Amt. Die Mitglieder des Stiftungsrates können vor Ablauf ihrer Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) [Arbeitsweise]

Die Sitzungen des Stiftungsrates finden in der Regel am Sitz der Stiftung statt. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per Telefax eingeladen worden ist. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn innerhalb einer Frist von zwei Wochen kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht.

(4) [Geschäftsordnung]

Soweit er dies für erforderlich hält, gibt sich im übrigen der Stiftungsrat eine Geschäftsordnung selbst.

§ 6 Kuratorium

(1) [Aufgaben]

- a) Das Kuratorium begleitet die Arbeit von Geschäftsführung und Stiftungsrat kritisch mit Bedenken und Anregungen, insbesondere im Hinblick auf die vom Stiftungsrat konkretisierten Arbeitsziele und entwickelten Methoden. Das Kuratorium nimmt den Jahresbericht der Geschäftsführung und des Stiftungsrates entgegen und beschließt nach Genehmigung des Jahresabschlusses über deren Entlastung. Dem Kuratorium obliegt die Berufung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates.
- b) Das Kuratorium kann - nach Anregung durch den Stiftungsrat oder dessen Anhörung - die Satzung der Stiftung im Einvernehmen mit dem Treuhänder ändern. Unter den gleichen Bedingungen kann es einen Rechtsformwechsels der Stiftung in eine selbständige Stiftung beschließen. Vor einer Entscheidung über eine Änderung der Satzung in den §§ 2 und 8 und über einen Rechtsformwechsel ist das Finanzamt zu hören.
- c) Weitere in dieser Satzung benannte Aufgaben des Kuratoriums bleiben unberührt.

(2) [Mitglieder]

Das Kuratorium besteht aus 3 bis 8 Mitgliedern, die sich den Stiftungszielen verbunden fühlen und sich für deren Verwirklichung einsetzen wollen. Die Mitglieder des Kuratoriums ergänzen sich durch Kooption. Die berufenen oder kooptierten Mitglieder des Kuratoriums

üben ihr Amt auf die Dauer von drei Jahren aus. Eine erneute Kooption ist zulässig. Ausscheidende Kuratoriumsmitglieder bleiben bis zur Kooption ihres Nachfolgers im Amt.

(3) [Arbeitsweise, Beschlüsse]

Das Kuratorium tagt in der Regel einmal jährlich gemeinsam mit Geschäftsführung und Stiftungsrat als Stiftungsversammlung. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn es mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch die Geschäftsführung eingeladen worden ist. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann unter Angabe des Grundes die Einerufung einer Kuratoriumssitzung von der Geschäftsführung verlangen. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zu Absatz 1 b) bedürfen der Stimmenmehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Kuratoriums. Die Zustimmung der nicht anwesenden Kuratoriumsmitglieder kann schriftlich eingeholt werden. Die Beschlussfassung des Kuratoriums kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn kein Kuratoriumsmitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen widerspricht.

(4) [Geschäftsordnung]

Soweit es dies für erforderlich hält, gibt sich im übrigen das Kuratorium eine Geschäftsordnung selbst.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung und Vertretung der Stiftung obliegen der Gemeinnützigen Treuhandstelle e.V., Oskar Hoffmann Str. 25, 44789 Bochum, als treuhänderische Eigentümerin des Stiftungsvermögens. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Gemeinnützige Treuhandstelle bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer der Stiftung im Einvernehmen mit der Stiftungsversammlung, der oder die zu deren Vertretung berechtigt sein sollen.

(2) Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates und der Stiftungsversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Sie begleitet die Projekte und Arbeitsvorhaben der Stiftung. Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss der Stiftung auf und legt ihn dem Stiftungsrat vor, der ihn zusammen mit seiner Stellungnahme dem Kuratorium zur Genehmigung vorlegt.

§ 8 Ermächtigung

Je zwei Mitglieder des Stiftungsrates sind ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichten und Behörden angeregt werden und die Grundsätze der Satzung nicht berühren, allein zu beschließen und durchzuführen. Dies gilt entsprechend hinsichtlich der Fortschreibung der Anlage gemäß § 2 Absatz 3 Ziffer 3; eine Fortschreibung erfolgt bei der Neuaufnahme und beim Ausscheiden von Mitgliedern der Gemeinnützigen Treuhandstelle e.V. sowie bei der Änderung der steuerbegünstigten Zwecke der Gemeinnützigen Treuhandstelle e.V. und ihrer Mitglieder, soweit dadurch die Liste der Mitgliederzwecke eine Änderung erfährt.

§ 9 Anfall des Stiftungsvermögens

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinnützige Treuhandstelle e.V., Oskar Hoffmann Str. 25, 44789 Bochum, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 der Satzung oder für andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.